

Umsetzung des E-Governments

Duc Do, IT-Koordinator

#### Folie 1

Thema korrigieren und wegen der Arbeitsgruppe auf den vortrag unten verweisen. Wilke, Kirsten; 03.08.2018 WK1



# Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (rechtlich OZG und tatsächlich)
- E-government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
   OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?

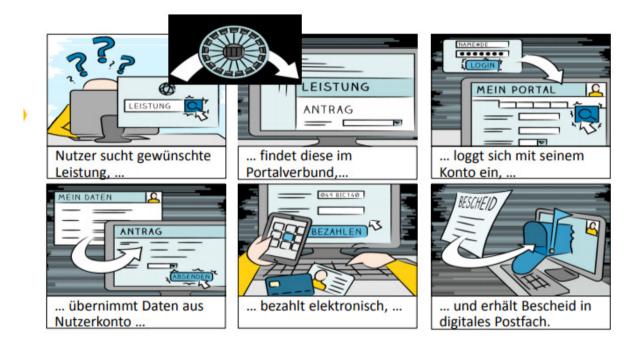


## Was ist E-Government?

"E-Government ermöglicht Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen den unkomplizierten und zeitlich unabhängigen Zugang zu den Leistungen des Staates. Der Gang zum Amt wird so in den meisten Fällen überflüssig. Darüber hinaus wird Verwaltungshandeln durch den Einsatz von E-Government-Verfahren schneller und kostengünstiger." Definition vom Bundesministerium des Innern



# Nutzersicht



 $Quelle: https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachkongress/6FK2018/Tag2\_RadB\_Portalverbund.pdf?\_\_blob=publicationFile\&v=3.$ 



# Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (tatsächlich und rechtlich OZG)
- E-government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
   OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?



# Digitalisierung im Burgenlandkreis

• Der Kreistag hat am 11.5.2017 der Verwaltung folgenden Auftrag erteilt:

"Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Einführung des E-Governments für die Bürger des Landkreises zu erarbeiten und in den Ausschüssen vorzustellen."



# E-Government in Deutschland

Im europaweiten Vergleich sind wir im Mittelfeld

- Digitalisierungsindex der EU 2017: Platz 11 von 28
- Estland, Dänemark, Schweden, Niederlande etc. sind im E-Government deutlich weiter
- EU-Kommission ist sehr aktiv (z. B. eGovernment Action Plan, Once-Only Pilot-Projekt, Digital Single Gateway der EU...)







# Rechtlicher Rahmen: Onlinezugangsgesetz (OZG)



# Onlinezugangsgesetz

§ 1 OZG Abs. 1

"Bund und Länder sind verpflichtet, [...] ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. (Frist 31.12.2022)

§ 2 OZG Abs. 3

"Verwaltungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren [...]".

§ 9 VwVfG

"Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden […]"

d.h. von der Umsetzung sind "nur" die Verwaltungsleistungen mit Außenwirkung betroffen



# Onlinezugangsgesetz

§ 1 OZG Abs. 2

Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

### Für Sachsen-Anhalt: Bürger- und Unternehmensservice

§ 2 Abs. 2 OZG

Das "Verwaltungsportal" bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.

§ 2 Abs. 5 OZG

Ein "Nutzerkonto" ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.



# Onlinezugangsgesetz

• § 6 Abs.1 OZG

"Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern [...] die technischen Kommunikationsstandards fest".

-> Standardisierungsmandat beim Bund (z.B. Standard XRechnung) im Gegenzug wurden den Ländern finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt...

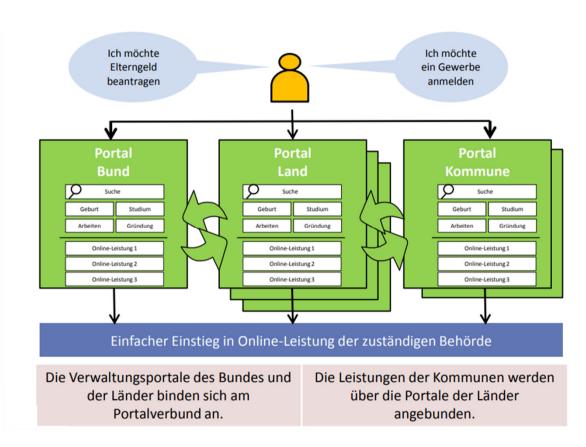
Kommen diese Mittel auch bei den Kommunen an?



# Kerngedanke

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen

- alle Leistungen im Portalverbund leicht finden können
- jede Online-Leistung von jedem Verwaltungsportal im Verbund aufrufen können und
- mit jedem Nutzerkonto abwickeln können.



§ 3 Abs. 2 OZG: "Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit [...]"



# Fazit zum Onlinezugangsgesetz:

- 1. vom OZG sind nicht nur Bund und Länder, sondern auch die Kommunen betroffen
- 2. keine Pflicht interne Prozesse zu digitalisieren
- 3. Zwang zur Erstellung von digitalen Angeboten aus Nutzersicht
- 4. Pflicht des Landes Nutzerkonten zur Verfügung zu stellen
- **5.** Bund hat Standardisierungsmandat
- **6.** Frist 31.12.2022
- 7. Wer profitiert von den Ausgleichszahlungen des Bundes?



# E-Government in Sachsen-Anhalt aus unserer Sicht

In Sachsen-Anhalt haben wir derzeit noch folgende Probleme:

- papierbasierte Anträge und Formulare werden in den Verwaltungen oft noch vorausgesetzt
- fehlendes E-Government-Gesetz in Sachsen-Anhalt
- BUS Sachsen-Anhalt stellenweise fehler- und lückenhaft (Vortrag Arbeitsgruppe)
- den Kommunen fehlen zur Umsetzung die finanziellen und personellen Mittel

Stand August 2018: E-Government-Gesetz ist derzeit in Erarbeitung



# Ausgangssituation im BLK

- Im BLK gibt es noch keine E-Governmentlösung außer iKFZ
- Formularassistenten von Formsolutions (832 Formulare)
   Testumgebung seit Oktober 2017
- Jedoch keine Zuordnung für Ämter/Sachgebiete bzw. Rechtsgebiete
- Viele Formulare waren für die Gemeinden oder Städte-> Filterung für Landkreis
- Keine Übersicht über die Schnittstellen zwischen den Fachverfahren und Formularassistenten
- Deswegen Erstellung einer Liste mit Zuordnung der Formulare zu den Ämtern und Sachgebieten
- Zuordnung der Fachverfahren zu den einzelnen Formularen

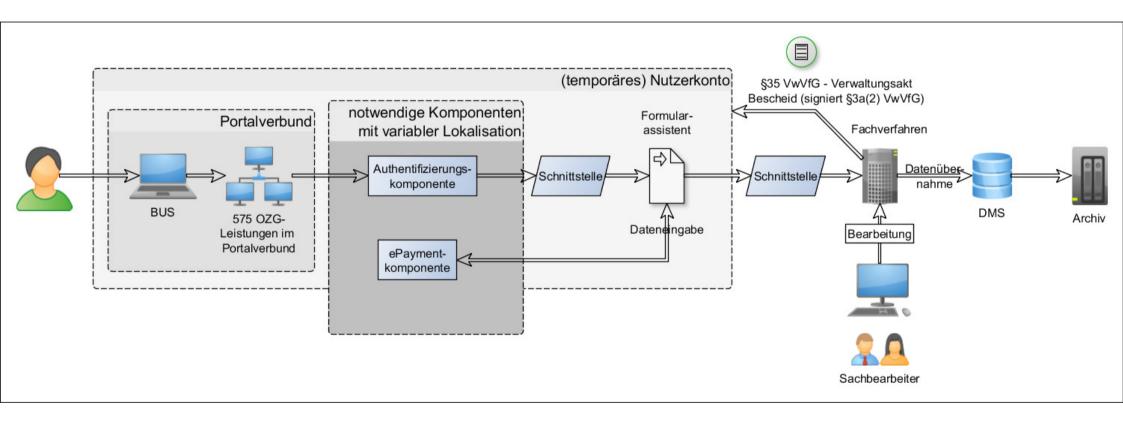
Amt	▼ Tachanwendung	▼ Ort	Anträge im Form solutions Paket	Rechtsgrundlage	rechtliche Vorraussetzungen	technische  Vorrausetzungen
51.10	Elterngeld	Land S-A	Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz	§ 7(1) BEEG	§3a VwVfG	keine Schnittstellen
51.10	PROSOZ 14plus Grundmodul und Zusatzmodule	BLK	Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte	§ 90 Abs.2 SGB VIII	§ 36 a SGB I	Gespräche zwischen Fom Solutions und Prosoz
51.10	PROSOZ 14plus Grundmodul und Zusatzmodule	BLK	Antrag auf Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung	§ 23 SGB VIII	§ 36 a SGB I	Gespräche zwischen Fom Solutions und Prosoz
51.10	PROSOZ 14plus Grundmodul und Zusatzmodule	BLK	Antrag auf Vermittlung einer Tagespflegestelle	§ 43 SGB VIII	§ 36 a SGB I	Gespräche zwischen Fom Solutions und Prosoz



# Gliederung

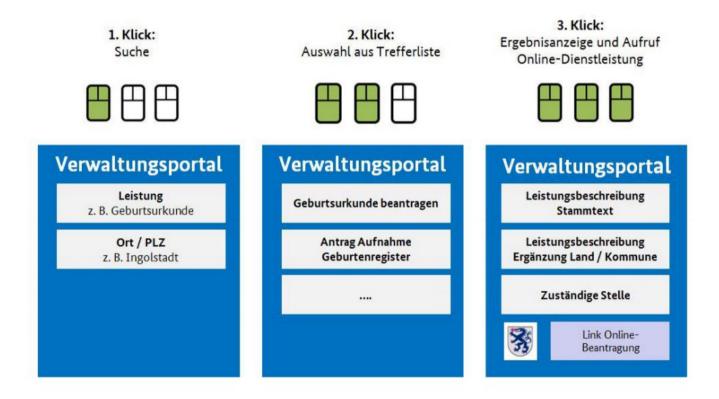
- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (rechtlich OZG und tatsächlich)
- E-Government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
   OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?







# Ergebnis: Max. drei Klicks zur Abwicklung





#### Erlass / Übernahme der Gebühr für Kindertageseinrichtungen

#### Beschreibung

#### Ermäßigung:

Die Träger von Tageseinrichtungen können die Kostenbeiträge für ihre Tageseinrichtungen u.a. nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen staffeln.

#### Übernahme:

Auf Antrag wird der Kostenbeitrag für den Besuch des Kindes /der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen bzw. ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dieses ist in der Regel bei geringen Einkommensverhältnissen gegeben. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 SGB XII.

An wen muss ich mich wenden?

#### Ermäßigung:

an den Träger der Kindertageseinrichtung

#### Übernahme/Erlass:

Jugendamt

Welche Unterlagen werden benötigt?

Welche Fristen muss ich beachten?

Rechtsgrundlage

Anträge / Formulare

#### Zuständige Stelle

# Jugendamt < □ Postfach

1151

06601 Naumburg (Saale), Stadt

#### Postanschrift

Schönburger Straße 41 06618 Naumburg (Saale), Stadt

#### Telefon

03445 73-1311

#### Fax

03445 73-1336

#### E-Mail

Kontakt aufnehmen

#### www

http://www.burgenlandkreis.de

#### Öffnungszeiten

Dienstag

08.30 - 11.30 Uhr

13.00 - 17.30 Uhr

#### Donnerstag

08.30 - 11.30 Uhr

13.00 - 15.00 Uhr

#### Freitag

08.30 - 11.30 Uhr

Link zur Onlinebeantragung



# Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (rechtlich OZG und tatsächlich)
- E-Government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?



# **OZG-Umsetzungskatalog**

Digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes





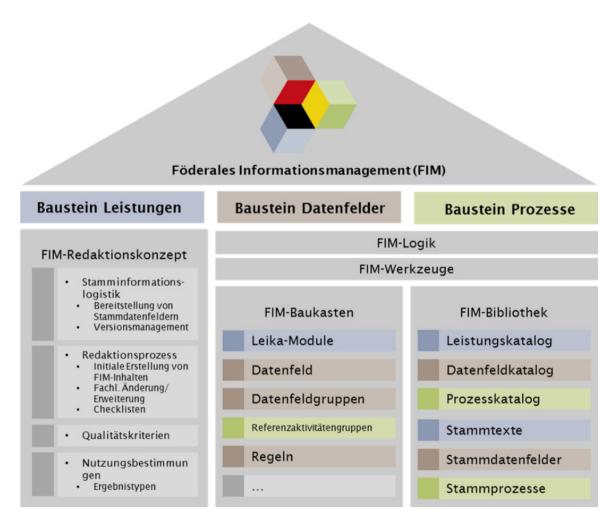
# Umsetzungskatalog

- Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bauen und Heimat erstellt
- 575 OZG-Leistungen
- Systematisierung nach Lebens- und Geschäftslagen (55)
- Durchschnittlich 10 Verwaltungsleistungen in einer Lebens- oder Geschäftslage
- Ausgangspunkt: Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (Leika),
   Experteninterviews (Förderales Informationsmanagement-FIM), Befragung, Website-Recherche
- Extraktion von Verwaltungsleistungen mit Außenwirkung
- = 575 OZG-Leistungen

### Link zum Download:

https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/26 Sitzung/TOP2 Anlage OZGUmsetzungskatalog.html







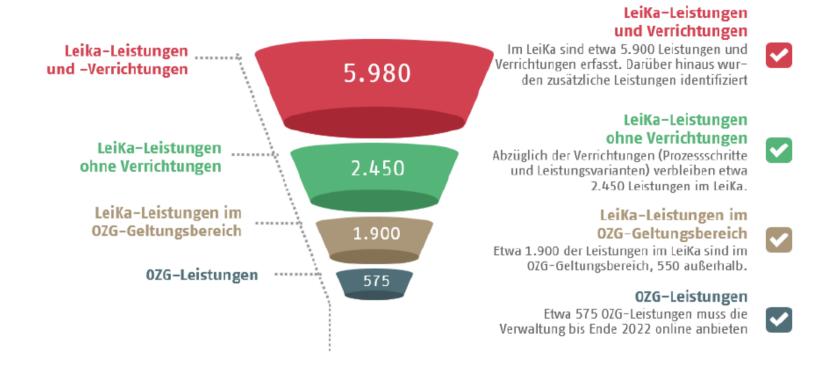






Abbildung 1: Anzahl der LeiKa-Leistungen und deren Verteilung über die Verwaltungsebenen

Quelle: OZG- Umsetzungskatalog 1. Auflage Stand April 2018

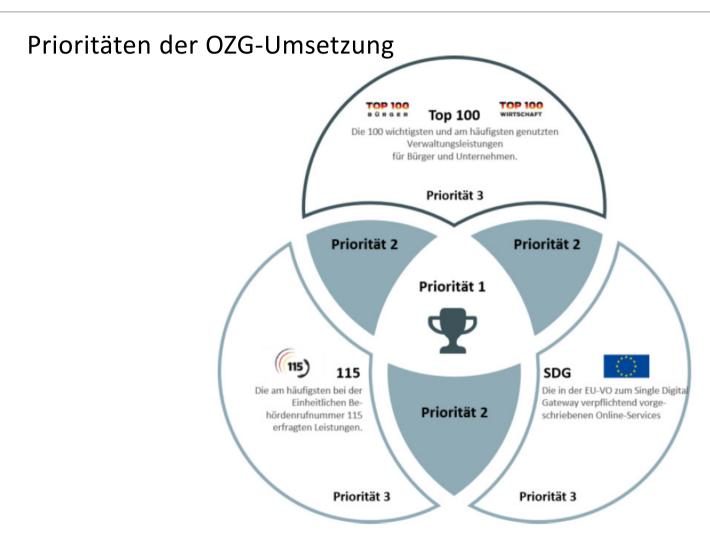


# Geeignetheit als ungeschriebene Voraussetzung

- OZG trifft keine ausdrückliche Aussage zu Verwaltungsleistungen, die nicht dazu geeignet sind, elektronisch angeboten bzw. abgewickelt zu werden.
- Ausschluss ungeeigneter Verwaltungsleistungen
- Was ist ungeeignet? (3 Formen der Unmöglichkeit)
  - faktische Unmöglichkeit (z.B. Impfung oder Entleeren einer Mülltonne)
  - rechtliche Unmöglichkeit (z.B. Inaugenscheinnahme Antragsteller zum Abgleich mit dessen Foto)
  - wirtschaftliche Unmöglichkeit (z.B. krasses Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen)

**Ergebnis:** Verwaltungsleistungen, deren elektronisches Angebot unmöglich ist, sind für die Umsetzung nach OZG ungeeignet.





Quelle: OZG- Umsetzungskatalog 1. Auflage Stand April 2018



# Priorität 1

- Anerkennung von Berufsqualifikation
- Geburtsurkunde- und bescheinigung
- Kraftfahrzeugzulassung,-um –und –abmeldung
- Meldebestätigung- und registerauskunft
- Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung
- Personalausweis
- Unternehmensanmeldung und-genehmigung
- Wohnsitzmeldungen



# Priorität 2

- Anerkennung von Bildungsabschlüssen
- Aufenthaltserlaubnis und -karte
- Ausbildungsförderung
- Bauvorbescheid und Baugenehmigung
- Betriebsnummer nach SGB IV
- Einbürgerung
- Einkommensteuer
- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
- Elterngeld



# Umsetzungskatalog

• Diese Verwaltungsleistungen wurden in **Lebenslagen** für Bürger und **Geschäftslagen** für Unternehmen eingeteilt

1	OZG-Le	istungen für Bürgerinnen und Bürger	23
	4.1 Th	nemenbereich Familie & Kind	23
	4.1.1	Lebenslage Geburt	23
	4.1.2	Lebenslage Adoption & Pflegekinder	26
	4.1.3	Lebenslage Kinderbetreuung	28
	4.1.4	Lebenslage Eheschließung	31
	4.1.5	Lebenslage Scheidung	33
	4.1.6	Lebenslage Trennung mit Kind	34

5	OZG-Leistungen für Unternehmen		
	5.1 T	hemenbereich Unternehmensführung & -entwicklung	133
	5.1.1	Geschäftslage Unternehmensstart und Gewerbezulassung	133
	5.1.2	Geschäftslage Arbeitgeber sein	157
	5.1.3	Geschäftslage Arbeitssicherheit	159
	5.1.4	Geschäftslage Aus-, Weiterbildung und Sachkunde	161
	5.1.5	Geschäftslage Ausschreibungen und öffentliche Aufträge	170
	5.1.6	Geschäftslage Statistik- und Berichtspflichten	179
	5.1.7	Geschäftslage Veranstaltungen	187
	5.1.8	Geschäftslage Geschäftsauflösung und Unternehmensübergang	18!

Quelle: OZG- Umsetzungskatalog 1. Auflage Stand April 2018



#### 4.1.1.4 Geburtsanzeige

Die Geburt eines Kindes muss binnen einer Woche beim Standesamt angezeigt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige einer Geburt	99027006000000	2,3
Anzeige einer Hausgeburt	99027007000000	2,3
Anzeige einer Fehlgeburt	99027009000000	2,3

LeiKa-Typ	Regelungskompetenz	Vollzugskompetenz	
1	Bundesebene	Bund	
2a		Vollzug durch Landesebene	
2b	Bundesebene	Ausführungsvorschriften durch Landes- ebene, Vollzug durch kommunale Ebene	
3a	Bundesebene	Vollzug durch Landesebene	
3b	(Abweichungsrecht)	Ausführungsvorschriften durch Landes- ebene, Vollzug durch kommunale Ebene	
4a	Landarahana	Vollzug durch Landesebene	
4b	Landesebene	Vollzug durch kommunale Ebene	
5	Kommunale Ebene	Vollzug durch kommunale Ebene	

Quelle: OZG- Umsetzungskatalog 1. Auflage Stand April 2018



# Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (rechtlich OZG und tatsächlich)
- E-Government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
   OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?



## E-Government in Sachsen-Anhalt aus unserer Sicht

In Sachsen-Anhalt haben wir derzeit noch folgende Probleme:

- papierbasierte Anträge und Formulare werden in den Verwaltungen oft noch vorausgesetzt
- fehlendes E-Government-Gesetz in Sachsen-Anhalt
- BUS Sachsen-Anhalt stellenweise fehler- und lückenhaft (Vortrag Arbeitsgruppe)
- den Kommunen fehlen zur Umsetzung die finanziellen und personellen Mittel

Stand August 2018: E-Government-Gesetz ist derzeit in Erarbeitung



Umfangreiche Arbeiten sind für ein erfolgreiches e-governement erforderlich:

"Backend" – Fachverfahren der Verwaltung müssen mit möglichst standardisierten Schnittstellen versehen werden

"Frontend" – digitale Schnittstellen zu den Diensten der Verwaltung in Form Services und Apps

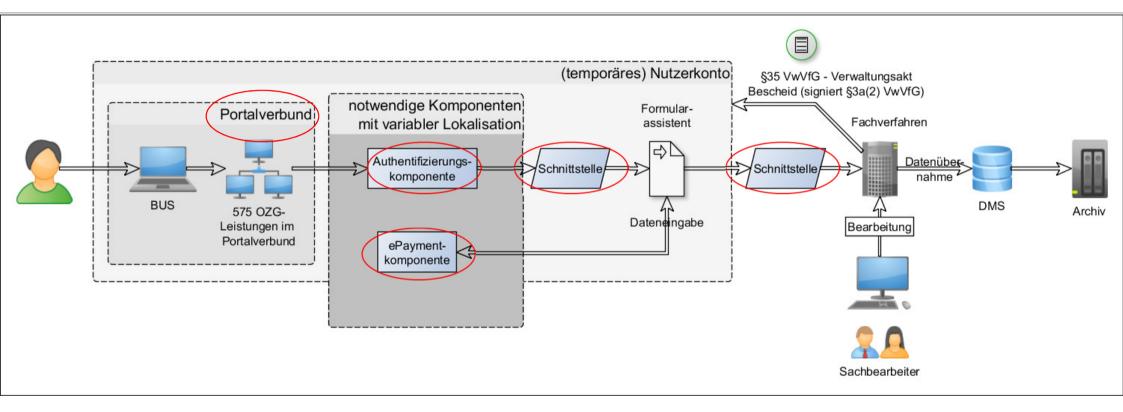
"Portale"- also die Websites der Verwaltung, in denen die digitalen Dienste, im Idealfall organisiert nach den Lebenslagen der Bürger und den Geschäftslagen der Unternehmen integriert werden sollen

### "Querschnittskomponenten"

- Identifizierungskomponenten zur Nutzung der digitalen Services
- Komponenten zur Erstellung von digitalen Bescheiden (Signaturen?)
- E-Payment- Komponente für die Verwaltungen

Wer muss dies machen?





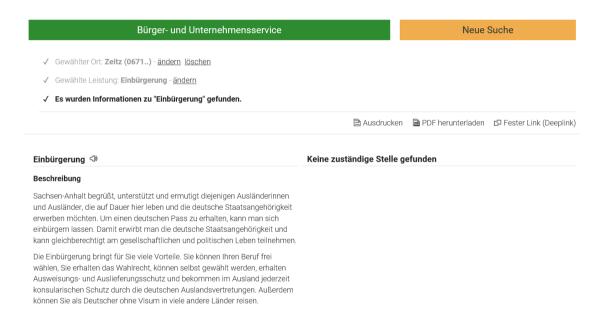
Die Kommunen brauchen Hilfe bei

Nutzung des Portalverbundes Authentifizierungskomponente E-Paymentkomponente Schnittstellen



# Lösungsansatz

Das Land pflegt intensiv die 575 OZG Leistungen im BUS





# Lösungsansatz

- Das Land stellt die entsprechenden Schnittstellen bereit
- Land stellt Nutzerkonten bereit, die eIDAS-konform (interoperabel) sind
- Nutzerkonten müssen standardisierte Schnittstellen haben, da einige Kommunen wie Halle und Saalekreis an einem eigenen Nutzerkonto bereits arbeiten
- Klärung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen (z.B. Wohngeld, Elterngeld)
- Land unterstützt Kommunen bei e-Payment Bezahlsystemen



# Onlinezugangsgesetz- Stand heute

- "Wann"- 31.12.2022 🗸
- "Was"- Welche Leistungen sollen digitalisiert werden? (siehe Umsetzungskatalog- 575 OZG) ✓
- "Wer"- **Aufgabenverteilung** technische Voraussetzungen zwischen den Verwaltungsebenen und innerhalb der Gebietskörperschaften ist noch unklar (Wohngeld, Elterngeld etc.) \*
- "Wie"- In welcher **Struktur** und mit welchen **Technologien** auf Basis welcher **Architektur** werden die Leistungen digital verfügbar gemacht? \*



# Quellen

OZG-Umsetzungskatalog







# BWRGEN LANDKREIS